

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (Bgl. GPB-A-G) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (Bgl. GPB-A-G), LGBl. Nr. 51/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„1. Abschnitt

Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“

2. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Förderung, Schutz und Überwachung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 8 und 9 Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 283/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle des Landes gegeben ist.“

3. (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Die Burgenländische Gesundheits- Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten und Behindertenanwalt ist in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit weisungsfrei. Die Bediensteten der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Gesundheits- Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalts (der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin) gebunden.“

4. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und hat dabei auf die in § 2 Abs. 3 festgelegte Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.“

5. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der vom Landtag zur Kenntnis genommene Bericht ist der Gesundheit Österreich GmbH zur Verfügung zu stellen.“

6. Nach § 6 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt

Burgenländischer Monitoringausschuss

§ 6a

Einrichtung eines Burgenländischen Monitoringausschusses

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, wird unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 8 und 9 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013, im Rahmen der Vollziehung des Landes bei der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ein unabhängiger Ausschuss (Burgenländischer Monitoringausschuss) eingerichtet. Die Landesregierung hat für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen.

§ 6b

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

- (1) Dem Burgenländischen Monitoringausschuss obliegen
 1. die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
 2. die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.
- (2) Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber ein Mal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

§ 6c

Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses werden von der Burgenländischen Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
 1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderung;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation;
 4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.
- (3) Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung beratend beigezogen werden.
- (4) Für jedes Mitglied des Monitoringausschusses ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitgliedschaft der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder des Monitoringausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an Beratungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten- Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6d

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und hat dabei auf die in Abs. 1 festgelegte Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.

§ 6e

Geschäftsführung des Burgenländischen Monitoringausschusses

- (1) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten oder Behindertenanwalt führt die Geschäfte und den Vorsitz im Burgenländischen Monitoringausschuss. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Unterfertigung des Protokolls. Der Monitoringausschuss ist vom Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Beratungsthemen beantragen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses ist gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann dieser einen Vertreter aus den Mitgliedern des Monitoringausschusses als Vorsitzenden bestimmen.

(3) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat den Burgenländischen Monitoringausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6f

Enden von Funktionen und Enthebung von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Burgenländischen Monitoringausschuss endet
1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder bis zur Neubestellung von Mitgliedern im Amt bleiben;
 2. durch Verzicht;
 3. durch Tod.

(2) Die Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können, die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben oder sonstige triftige Gründe vorliegen.“

7. Nach § 6f (neu) wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„3. Abschnitt Schlussbestimmungen“

8. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Umsetzungshinweis

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 088 vom 09.03.2011 S. 45, umgesetzt.“

9. (Verfassungsbestimmung) Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Abschnittsbezeichnungen und § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2a sowie §§ 6, 6a bis 6f und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

1. Mit 26. Oktober 2008 ist die von der UN-Generalversammlung am 13. Dezember 2006 beschlossene UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ in Kraft getreten, BGBl. III Nr. 155/2008 (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention). Gemäß Art. 33 dieses Übereinkommens bestimmen die Vertragsstaaten nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
2. Es besteht Anpassungsbedarf auf Grund der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 bewirkten Änderung des Art. 20 Abs. 1 und 2 iVm Art. 151 Abs. 38 letzter Satz B-VG.
3. Weiters wird die Richtlinie 2011/24/EU vom 09.03.2011 über die Ausübung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung umgesetzt.

Ziel:

Ziel dieser Gesetzesänderung ist die Umsetzung der Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Vollziehung des Landes sowie die Anpassung an die durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 bewirkten Änderung des Art. 20 Abs. 2 B-VG.

Inhalt:

Inhalt dieser Novelle ist die gesetzliche Verankerung einer Anlaufstelle (focal point) und Einrichtung eines Burgenländischen Monitoringausschusses zur Förderung und Überwachung des gegenständlichen Übereinkommens, sowie die Einräumung von landesgesetzlich abgesicherten Informationsrechten der Landesregierung gegenüber der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder des Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalts in Entsprechung des Art. 20 Abs. 2 iVm. Art. 151 Abs. 38 letzter Satz B-VG.

Weiters wird die Richtlinie 2011/24/EU vom 09.03.2011 über die Ausübung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung umgesetzt.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen zur gegenständlich gewählten Vorgangsweise, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Kompetenzgrundlage:

Art. 12 Abs. 1 B-VG, Art. 15 Abs. 1 B-VG sowie Art. 17 B-VG.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bedarf bei seiner Beschlussfassung hinsichtlich § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrzahl von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mitgliedschaft im Monitoringausschuss ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebühren lediglich Ersätze der Reisegebühren. Diese können derzeit nicht näher quantifiziert werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es wird die Richtlinie 2011/24/EU vom 09.03.2011 über die Ausübung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung umgesetzt (CELEX Nr. 320110024).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit 26. Oktober 2008 ist die von der UN-Generalversammlung am 13. Dezember 2006 beschlossene UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 155/2008).

Zweck der gegenständlichen Konvention ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Gemäß Art. 33 dieses Übereinkommens bestimmten die Vertragsstaaten nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

Mit einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 109/2008, hat der Bund die aus Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Verpflichtungen durch Einrichtung eines Monitoring-ausschusses für die Überwachung und Einhaltung der Konvention im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes umgesetzt.

Auf Ebene des Landes Burgenlandes soll eine derartige weisungsfreie Monitoring-bzw. Anlaufstelle (focal point) bei der weisungsfreien Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eingerichtet werden und ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (Burgenländischer Monitoringausschuss) an die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft angeschlossen werden. Bereits bisher zählt die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden, Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen, Beratung, Information und Hilfestellung von Menschen mit Behinderung über behauptete Mängel im Sinne einer allgemeinen Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung zum Aufgabenbereich der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 2 Abs. Z 2 bis 6. Bgld. GPB-A-G).

Weiters wird die Richtlinie 2011/24/EU insoweit umgesetzt, als der gemäß § 4 Abs. 2 Z 7 des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2014, als nationaler Kontaktstelle bestimmten Gesundheit Österreich GmbH der Tätigkeitsbericht der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zu übermitteln ist.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 3, 6 und 7 (Abschnittsbezeichnungen, § 2 Abs. 1 Z 6 und 7, § 5 Abs. 2, §§ 6a bis 6f):

Die Tatsache, dass die Einrichtung eines Monitoringausschusses im Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaftsgesetz situiert wird, macht eine strukturelle Gliederung des Gesetzes in Abschnitte erforderlich.

§ 2 Abs. 1 enthält eine exemplarische Auflistung der Aufgaben der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft. Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert die Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Durchführung dieses Übereinkommens. Für jene Bereiche, die in Landeskompetenzen fallen, sind entsprechende Einrichtungen durch die Bundesländer zu schaffen oder zu benennen. Zur Nutzung von bereits bestehenden Einrichtungen und Ressourcen soll eine Übertragung dieser Aufgaben an die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft erfolgen. Bereits jetzt zählt die Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen im Burgenland zum Aufgabenbereich der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. b. Bgld. GPB-A-G). Damit auf Grund der aus dieser Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Kriterien eines unabhängigen Mechanismus im Sinne des Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfüllt werden, ist im § 5 Abs. 2 eine Weisungsfreistellung auch für die Tätigkeit als Behindertenanwältin oder als Behindertenanwalt notwendig. Weiters soll für das Bundesland Burgenland eine weisungsfreie Monitoring-Stelle bei der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder beim Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt eingerichtet

werden. Deren Aufgabe ist die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik, die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen. Sie kann sich zu Menschenrechtsfragen und Menschenrechtsbildung äußern.

Im Art. 33 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, gefordert. Diese geforderte Einbeziehung soll durch Einrichtung eines Burgenländischen Monitoringausschusses erfolgen. Im neu eingefügten 2. Abschnitt werden die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Installierung des Monitoringausschusses festgelegt.

§ 6a legt den Regelungszweck, nämlich die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Vollziehung des Landes, fest.

In § 6b werden die einzelnen Aufgaben des Monitoringausschusses näher definiert und ausdrücklich festgelegt, dass der Ausschuss nach Bedarf, zumindest aber ein Mal pro Jahr, zu tagen hat. Die Tätigkeit des Monitoringausschusses ist nachvollziehbar insoweit zu dokumentieren, als dem Landtag jährlich ein Bericht über die erfolgten Beratungen vorzulegen ist, und zwar jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 6c regelt die Bestellung der Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Funktionsdauer. Bei den Vertreterinnen oder Vertretern von organisierten Menschen mit Behinderung sind auch Menschen mit Behinderung als Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter zu kooptieren. Als Expertin oder Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre kann insbesondere eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Sozialarbeit, Gesundheit oder Pflege herangezogen werden.

Gleichzeitig ist festgeschrieben, dass bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter der Fachabteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung in beratender Funktion hinsichtlich einer in eventu notwendigen Fachinformation beigezogen werden können.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass es sich bei der Mitgliedschaft um ein unbesoldetes Ehrenamt handelt. Es werden lediglich Reisegebühren abgegolten.

In § 6d wird - um einen wie von Art. 33 der Konvention gefordert unabhängigen Überwachungsmechanismus zu haben - festgelegt, dass die Mitglieder des Ausschusses unabhängig und weisungsfrei sind. Es ist weiters erforderlich, dass die Mitglieder einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterworfen werden.

Die Führung der Geschäfte und die Vorsitzführung obliegt gemäß § 6e dem Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt. Er hat Sitzungen einzuberufen, die Beschlussfähigkeit festzustellen, Abstimmungen durchzuführen und Protokolle zu verfertigen. Eine Einberufung des Monitoringausschusses hat durch den Vorsitzenden auch dann zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

§ 6f legt fest, wie und wann die Mitgliedschaft im Monitoringausschuss endet bzw. regelt die Möglichkeit einer Enthebung von Mitgliedern, sei es auf Grund eines Antrags eines Mitglieds oder auf Grund von Verfehlungen eines Mitglieds.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2a):

Durch die mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008, bewirkten Änderung des Art. 20 Abs. 1 und 2 B-VG, wird eine bundesverfassungsgesetzliche Möglichkeit eingeräumt, durch einfaches Gesetz bestimmte Kategorien von Behörden weisungsfrei zu stellen. Art. 20 Abs. 2 B-VG bestimmt weiters, dass durch Gesetz ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen ist, das zumindest das Recht beinhalten muss, sich über Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten und das Recht - soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 3 und 8 des Art. 20 Abs. 2 B-VG handelt - das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzurufen. Auf Grund der ihr oder ihm zukommenden Aufgaben ist die oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder -anwalt als Organ mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessensvertretungsaufgaben im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Z 4 B-VG zu qualifizieren. Das derzeit fehlende Unterrichtsrecht wird nun ergänzt.

Zu Z 5 (§ 6):

Die Richtlinie 2011/24/EU wird insoweit umgesetzt, als der gemäß § 4 Abs. 2 Z 7 des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2014, als nationaler Kontaktstelle bestimmten Gesundheit Österreich GmbH der Tätigkeitsbericht der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zu übermitteln ist.

Zu Z 8 (§ 9):

Die Richtlinie 2011/24/EU vom 09.03.2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 09.03.2011 S. 45, wird umgesetzt.**Zu Z 9 (§ 10):**

§ 10 enthält die Inkrafttretensbestimmungen. Da die Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder der Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt auch in ihrer oder seiner Tätigkeit als Behindertenanwältin oder Behindertenanwalt weisungsfrei ist, ist für diese Weisungsfreistellung eine Verfassungsbestimmung erforderlich.